Informationen zur Spielersperre (Initiierte Fremdsperre)



- Die Anhaltspunkte für die Einrichtung einer Spielersperre sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem Glücksspielanbieter einzureichen, welcher die Meldung entgegen nimmt.
- Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Glücksspielanbieter u. U. verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.
- Bitte beachten Sie: Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlichrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 21 Abs. 5 und 22 Abs. 2 GlüÄnStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken (§ 20 Abs. 2 GlüÄnStV) teilnehmen ("Übergreifendes Sperrsystem"). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüÄnStV).
- Über die Einrichtung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet der Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Meldung. Der Glücksspielanbieter richtet eine Spielersperre ein, wenn der eine Spielersperre begründende Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tagen aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Danach entscheidet der Glücksspielanbieter über die Spielersperre. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die Entscheidung über die Spielersperre (Fremdsperre) unverzüglich schriftlich mit.

- Die Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems, die vom Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, gem. § 23 GlüÄnStV geführt wird, wirksam.
- Die Spielersperre ist unbefristet und kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüÄnStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat. Im Falle eines Aufhebungsantrages der gesperrten Person wird die meldende Person durch den Glücksspielanbieter angehört.
- Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem Glücksspielanbieter mitzuteilen.